

GEMEINDE ST. WOLFGANG

BEBAUUNGSPLAN HADERSBERG III

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB

Art der Änderung

Änderung derBaugrenzenFestsetzungNr. A 2ÄnderungZahl der VollgeschoßeFestsetzungNr. A 1Änderung derGeschoßflächenzahlFestsetzungNr. B 2Änderung derTraufwandhöheFestsetzungNr. A 4.3Änderung derder BreiteFestsetzungNr. B 5.4

Änderung Nichtanrechnung von Aufenthaltsräumen auf die Geschoßfläche § 20 Abs. 3 Bau NVO

Die Festsetzungen durch Text und Planzeichen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt.

Bauweise, Baugrenzen

Änderung der Baugrenzen

Bereich der Änderung

Festsetzungen Nr. A 1 B 2, B 4.3, B 5.4

Art und Maß der baulichen Nutzung

- A 1 Das Dachgeschoß darf als Vollgeschoß ausgebildet werden, soweit dies bei Einhalten der Traufwandhöhen möglich ist.
  - Maß der baulichen Nutzung
- B2 Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes wird eine maximale GFZ von 0,45 bei Einzelhäuser und 0,5 bei Doppelhaushälften festgesetzt.
- B 4.3 Die Höhe des Schnittpunktes der Außenwand mit der Oberkante Dachfläche über dem natürlichen oder festgelegten Gelände (Traufwandhöhe) wird im allgemeinen Wohngebiet an der Talseite auf maximal 6 m begrenzt.
- B 5.4 Das Wort Breite wird in Giebelbreite geändert. Seitliche Anbauten und Zwerchgiebel dürfen, soweit sie innerhalb der Baugrenzen liegen, bis zu 1 m über die Giebelbreite hinausragen.

Aufenthaltsräume in anderen als Vollgeschoßen sind auf die Geschoßfläche nichtanzurechnen. (§ 20 Abs. 3 Bau NVO)

Ansonsten gelten die Zeichenerklärung, die weiteren Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Hadersberg III unverändert.

Verf	ahre	nsv	erme	rko

v C 1	Tam ensvermence.
a)	Die Gemeindehat mit Beschluß des
	Gemeinderates vomdie Bebauungsplanänderung
	in der Fassung vomgemäß § 10 BauGB als
	Satzung beschlossen.
	,den
	Bürgermeister
b)	Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am
	gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den
	üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nrzu jeder- manns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Ver- langen Auskunft gegeben.
Die	e Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.
	f die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des s.4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.
	,den

## GEMEINDE ST.WOLFGANG BEBAUUNGSPLAN HADERSBERG III VEREINFACHTE ÄNDERUNG

.........

Bürgermeister



M = 1 : 1000

Schwindegg, den 14.06.1991 Entwurfsverfasser:

HOCHBAUPLANUNGSBÜRO FAX. 08082/5612 Isidor Seizenberger Tel. 08082/5006 Hochbautechniker / Zimmermeister Hofmarkstr. 26, 8236 SCHWINDEGG